

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung vom 20. März 2018 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Architekturbüro Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 06. März 2018, mit der Planungsnummer 835-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1686 KG 86040 Wängle (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle vor:

Umwidmung

Grundstück **1686 KG 86040 Wängle**

rund 1072 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.waengle.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wängle

angeschlagen am: 04. April 2018
abgenommen am: 04. Mai 2018